



Richtlinie

Technische Anschlussbedingungen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

1. Vorbemerkung

Die zentrale Leitstelle des Wartburgkreises ist für den Wartburgkreis und die Stadt Eisenach zuständig. Die Leitstelle verfügt über die notwendige Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen (DIN EN 54 Teil 1). An diese Empfangszentrale werden die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen (BMA) des Landkreises Wartburgkreis (WAK) und dem Territorium der Stadt Eisenach angeschlossen und ankommende Brandmeldungen ausgewertet.

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Leitstelle WAK erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Aufschaltung von BMA eingehalten werden.

Um Fehler bereits in der Planungsphase einer BMA und damit zusätzliche Kosten bei eventuellen späteren Überarbeitungen und Änderungen zu vermeiden, ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Wartburgkreises bereits während dieser Phase des Aufbaus einer BMA einzubeziehen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Empfangszentrale der Leitstelle WAK erkennt der Betreiber der BMA diese technischen Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen gelten für bauordnungsrechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sowie für sonstige Brandmeldeanlagen. Sie sind sowohl für Neuanlagen als auch für die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen anzuwenden.

Die technischen Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Einrichtungen und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Leitstelle WAK, die sich im Ausrückbereich der Feuerwehren des Wartburgkreises befinden.

3. Allgemeines

3.1 Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, dem Schutz der Umwelt, dem Schutz von Sachwerten sowie kultureller Werte.

3.2 Brandmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Normen und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, zu berücksichtigen:

- VDE 0 100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt
- VDE 0800 Errichten und Betrieb von Fernmeldeanlagen
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Automatische Brandmeldeanlagen – Bestandteile
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld (FBF) für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehranzeigentableau (FAT) für Brandmeldeanlagen
- DIN 14663 Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN EN 457 akustische Gefahrensignale, allgemeine Anforderungen
- DIN 33404 Teil 3 akustische Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- MLRA Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- VdS 2105 Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen-Schlüsseldepot

3.3 Zusätzliche Forderungen des Sach- bzw. Schadensversicherers zur Einhaltung gesonderter Bestimmungen (z. B. Einhaltung der VdS-Richtlinien) bleiben unberührt.

3.4 Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14 675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sind.

3.5 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen in Objekten, welche der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) unterliegen, muss durch einen zugelassenen Sachverständigen (ThürPPVO) geprüft und bescheinigt werden. Sie müssen im Hinblick auf ihre ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instandgehalten werden. Ein entsprechender Nachweis (Abschluss eines Wartungsvertrages) ist dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis auf Verlangen vorzulegen. Dass mit der Wartung beauftragte Unternehmen muss die Voraussetzungen des o.g. Pkt. 2 der technischen Anschlussbedingungen erfüllen.

3.6 Durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist eine Errichterbescheinigung zu fertigen und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst spätestens am Tag der Aufschaltung zu übergeben.

3.7 Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die nichtautomatischen Brandmelder (Hauptfeuermelder) mittels Sperrschildern „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass im Gefahrenfall eine Alarmierung der Feuerwehr nur über das öffentliche Fernsprech- oder Mobilfunknetz mit der Feuerwehr Notrufnummer 112 möglich ist.

3.8 Im Alarmfall (Auslösung der Brandmeldeanlage) darf die Brandmeldeanlage nur durch die Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen der Anlage durch den Betreiber bzw. durch eine eingewiesene Person ist nicht zulässig.

3.9 Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Wartburgkreis, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungszwecken der Zugang zu allen Komponenten der Brandmeldeanlage zu gewähren.

4. Freiwillig betriebene Brandmeldeanlagen

4.1 Will ein Betreiber einer nicht bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlage seine Brandmeldeanlage auf die Leitstelle WAK aufschalten lassen, dann muss er die erforderlichen Maßnahmen gemäß dieser technischen Anschlussbedingung auf seine Kosten ausführen bzw. nachrüsten lassen.

5. Änderung und Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen

5.1 Alle beabsichtigten Änderungen und Erweiterungen bestehender Brandmeldeanlagen bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises.

5.2 Dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst im Landratsamt Wartburgkreis sind alle Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Nutzungsänderungen, Mieter- bzw. Eigentümerwechsel sowie Veränderungen zu den Ansprechpartnern mitzuteilen. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend zu ändern und fortzuschreiben. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe eines Vorentwurfes durch die Brandschutzdienststelle sind die Planunterlagen vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes, gemäß Merkblatt „Feuerwehrplan des Wartburgkreises“, zu übergeben.

5.3 Der Betreiber einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Leitstelle WAK ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit aller im Ausrückebereich der Feuerwehren des Wartburgkreises vorhandenen Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

5.4 Wesentliche Änderungen einer bestehenden Brandmeldeanlage gemäß Anhang R der DIN 14675 bedürfen der Abnahme eines Sachverständigen.

6. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall, Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)

6.1 Der Zugang zum Objekt muss sich in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr befinden. Der Zugang, die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Wartburgkreis bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Den Einsatzkräften der Feuerwehren ist im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zum Objekt, den Anzeige- und Bedienungseinrichtungen für die Feuerwehr (FAT, FBF) sowie zu allen Überwachungsbereichen der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Diese Anforderung wird in der Regel durch den Einbau eines überwachten FSD zur Hinterlegung des Objekt- bzw. Generalschlüssels sichergestellt. Das FSD muss eine VdS-Anerkennung haben.

6.2 Das FSD ist grundsätzlich neben dem Feuerwehrzugang an der Anfahrtsstelle der Feuerwehr anzuordnen. Der Einbau des FSD kann:

- in der Gebäudeaußenwand oder
- in einer VdS-anerkannten FSD-Säule

erfolgen.

An der Außenfassade erfolgt der Einbau des FSD unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 1,00 Meter (Unterkante FSD) und höchstens 1,40 Meter, gemessen über der befestigten Standfläche.

Der Standort des FSD ist durch eine orangene Blitzleuchte (an der Gebäudewand über dem FSD bzw. auf der FSD-Säule) zu kennzeichnen.

Befindet sich das FSD in einer Gebäudewand innerhalb einer Umzäunung des Betriebsgeländes, dann ist der Torschlüssel zum Öffnen des Tores in der Umzäunung in einem nichtüberwachten Schlüsselrohr (mit der Schließung „Wartburgkreis“) im Torpfeiler zu hinterlegen.

Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt am Tage der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle WAK durch die Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises. Der Objekt- bzw. Generalschlüssel muss vom Betreiber gemeinsam mit einem Vertreter der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises im FSD hinterlegt werden. Über die im FSD hinterlegten Schlüssel wird durch die Brandschutzdienststelle ein Schlüsselprotokoll gefertigt.

Werden elektronische Schließsysteme im überwachten Objekt verwendet, so haftet der Betreiber des Gebäudes für die sichere Funktion. Die Hinterlegung von Schlüsseln mit eigener Stromquelle (aktive elektronische Schlüssel) sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da für die Dauer der Hinterlegung die Funktionsfähigkeit der Schlüssel nicht gewährleistet werden kann. Im Fall der Hinterlegung von aktiven elektronischen Schlüsseln muss der Betreiber einen turnusgemäßen Wechsel der Stromversorgung in der Steuereinheit („Schlüssel“) unter Hinzuziehung der Feuerwehr sicherstellen. Passive elektronische Schlüssel sind zulässig und von der o.g. Regelung ausgenommen.

Bei Änderung der Schließanlage in einem mit einer Brandmeldeanlage überwachten Objekt sind auch die im FSD deponierten Schlüssel auszutauschen.

Für das FSD muss eine Sabotageüberwachung eingerichtet werden. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Sabotagemeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle WAK aufgeschaltet werden.

6.3 Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z. B. Feuerschein ohne Auslösung BMA, Wasserschäden, o. ä.), ist ein Freischaltelement (FSE) mit VdS- Anerkennung unterhalb der Blitzleuchte einzubauen. Der Einbau des FSE erfolgt Unterputz und mit der Wand bündig, in ca. 1,80 bis 2,00 Meter Höhe (ausgenommen bei Vorhandensein einer FSD-Säule).

Das Freischaltelement ist als eigene Meldegruppe (MG 1/1) in die Brandmeldeanlage einzubeziehen. Für das FSE ist eine eigene Laufkarte zu erstellen.

Bei der Auslösung des Freischaltelementes muss neben dem FSD auch die Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen (z. B. RWA, Akustik, brand-schutztechnische Anlagen) dürfen durch das FSE nicht angesteuert werden.

7. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen

In der Leitstelle WAK wird eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen betrieben, auf die die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Betrieb der Empfangszentrale für Brandmeldungen ist derzeit der Firma

Chubb Deutschland GmbH
Niederlassung Erfurt
Leipziger Straße 71
99085 Erfurt

Telefon: 0361/789870
Fax: 0361/7315268
E-Mail: erfurt@chubb.de
Internet: www.chubb.de

als Konzessionär des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach übertragen worden. Die Einrichtung der Übertragungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Betreibers der Brandmeldeanlage, durch den Konzessionär des Wartburgkreises für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Empfangszentrale in der Leitstelle WAK.

Die Übertragungseinrichtung wird ausschließlich vom Konzessionär des Wartburgkreises eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der Übertragungseinheit und am postalischen Leitungsnetz sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Die Behebung der Störung erfolgt in diesem Fall durch den Konzessionär.

8. Brandmeldezentrale

8.1 Die auf die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen der Leitstelle WAK aufgeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der aufgeschalteten Brandmeldezentrale unterzubringen. Die Brandmeldezentrale kann in einem Schrank oder einem Raum (z.B. Hausanschlussraum, Technikraum, o. ä.) untergebracht werden. Dabei sind die Festlegungen der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zu beachten und umzusetzen.

Der Installationsort der Brandmeldezentrale und der Übertragungseinrichtung muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden.

8.2 Die Brandmeldezentrale ist mit einer Übertragungseinrichtung über einen Leitungsweg und einen zweiten Übertragungsweg (Redundanz) nach DIN 14675 an die Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle WAK anzuschließen. Die Art der Alarmübertragung ist mit dem Konzessionär abzustimmen.

9. Erstinformationsstelle der Feuerwehr

9.1 Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird unter verschiedenen Bezeichnungen im Wartburgkreis geführt. So unter anderem das Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) oder auch als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).

Das FIBS bzw. die FIZ ist im unmittelbaren Zugangsbereich der Feuerwehr unterzubringen. Es beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandmeldealarms benötigt.

9.2 Das FIBS / FIZ ist wie folgt auszustatten:

- Formstabilen Gehäuse mit abschließbarem Türsystem (Feuerweherschließung Wartburgkreis), in RAL 3000
- Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Kartenhalter für Feuerwehrlaufkarten incl. Feuerwehrlaufkarten und Meldergruppenverzeichnis
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Ersatzgläser für Handfeuermelder

Gegebenenfalls müssen am FIBS / FIZ zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
- Stehleiter(n) zur Kontrolle der Zwischendeckenmelder
- Bodenplattenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- Bedientableau für maschinelle Entrauchungsanlagen (MRA)
- Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) / elektronische Lautsprecheranlagen (ELA)

9.3 Am FIBS / FIZ ist die Tür, hinter der das FAT, FBF und ggf. FGB untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Feuerweherschließung Wartburgkreis auszurüsten.

10. Feuerweherschließung / Freigabe der Schließung

10.1 Durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis wurde eine eigene Feuerweherschließung für den Wartburgkreis geschaffen, damit nur die Einsatzkräfte der Feuerwehren des Wartburgkreises im Alarmierungsfall sowie die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle Zugriff auf die für die Feuerwehr notwendigen Komponenten einer Brandmeldeanlage im Wartburgkreis haben.

10.2 Die Schließung Wartburgkreis besteht aus:

- einem Doppelbart-Umstellschloss für das FSD,
- einem Verschlusszylinder (Abloy-Rundzylinder) für das FSE und dem nicht-überwachten Schlüsselrohr,

- einem Halbprofil-Schließzylinder für das FBF, FAT, FGB und FIBS / FIZ sowie für die Schließung einer notwendig werdenden Stehleiter

Die Wartburgkreis-Schließung wurde bei der Firma:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
 Duvendahl 92
 21435 Stelle

eingerrichtet.

10.3 Für den Erwerb der erforderlichen Schlösser für die Feuerwehrkomponenten einer Brandmeldeanlage ist eine Freigabe durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis erforderlich. Durch den Betreiber bzw. in dessen Auftrag durch den Errichter der BMA ist ein Antrag auf Freigabe der Feuerweherschließung mit Angabe der benötigten Komponenten beim Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst zu stellen. Dieser kann formlos per E-Mail oder postalisch gestellt werden.

10.4 Nach Eingang des Freigabeantrages erfolgt durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst online die Schließungsfreigabe bei der Fa. Kruse. Der Antragsteller erhält eine Kopie des Freigabeantrages der Fa. Kruse per E-Mail oder Fax.

10.5 Die bei der Fa. Kruse bestellten Schlösser werden ausschließlich an das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst ausgeliefert und am Tage der Aufschaltung durch einen Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle eingebaut.

10.6 Werden Schlösser aus der Wartburgkreis-Schließung nicht mehr benötigt, werden diese aus Sicherheitsgründen durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst eingezogen.

11. Brandmelder

11.1 Die Auswahl, die Installation sowie der Austausch der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der unter Nr. 3.2 dieser TAB aufgeführten Regelwerke und der Herstellerangaben der Brandmelderhersteller zu erfolgen. Die Vorgaben des VdS sind zu beachten.

11.2 Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

11.3 Für automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind jeweils eigene Meldergruppen vorzusehen. Meldergruppen müssen unabhängig voneinander abschaltbar sein.

11.4 Die Handfeuermelder und die automatischen Brandmelder sind mit der Meldergruppe- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften (DIN 1450). Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden.

Schriftgröße in Abhängigkeit der Raumhöhe:

Raumhöhe (in m)	Schriftgröße (in mm)
2,5	10
3,5	15
4,5	25
6,0	35
7,5	50
9,0	65
11,0	80
13,5	100
18,0	150

Handfeuermelder sind auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe so zu beschriften, dass die Zahlen von außen lesbar sind. Die Beschriftung ist entweder am Sockel des Melders oder auf einem Schild neben dem Melder anzubringen.

11.5 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

11.5.1 Handfeuermelder sind gut sichtbar in den Flucht- und Rettungswegen, in besonders gefährdeten Bereichen sowie an Stellen mit Brandschutzeinrichtungen in einer Höhe von 1,40 m (+/- 10 cm) anzuordnen.

11.5.2 Das Gehäuse von Handfeuermeldern (mit direkter Alarmierung der Feuerwehr über eine Übertragungseinrichtung) ist in der Farbe „ROT“ mit der Aufschrift „Feuerwehr“ auszuführen. Das Gehäuse von Handfeuermeldern für eine interne Alarmierung ist in der Farbe „BLAU“ mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.

11.5.3 Mehrere Handfeuermelder können zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden, wobei jede Meldegruppe max. 10 Melder umfassen darf.

11.5.4 An der Brandmeldezentrale sind eine ausreichende Anzahl passender Ersatzscheiben (für Handfeuermelder) sowie eine ausreichende Anzahl von Sperrschildern mit der Aufschrift „außer Betrieb“ griffbereit vorzuhalten.

11.6 automatische Brandmelder

11.6.1 Bei der Auswahl der automatischen Brandmelder für ein Objekt ist die wahrscheinliche Brandentwicklung in der Entstehungsphase, die Raumhöhe, die Umgebungsbedingungen und mögliche Störgrößen zu beachten.

11.6.2 Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich Geschossweise zusammenzufassen.

11.6.3 Automatische Brandmelder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen (z. B. Feststellanlagen) dienen, sind nicht auf die Brandmeldezentrale aufzuschalten.

11.7 verdeckte automatische Brandmelder

11.7.1 Die Standorte von nicht unmittelbar sichtbaren automatischen Brandmeldern (z. B. in Doppelböden, in Zwischendecken, in Lüftungskanälen) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen (DIN 14 623 – Orientierungsschilder für automatische Brandmelder) oder Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit sowie die Standorte von Parallelanzeigen – für diese nicht sichtbaren Melder – sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

11.7.2 Verdeckte Brandmelder sind als gesonderte Brandmeldergruppen auszuführen. Eine Mischung von Zwischendeckenmeldern und Deckenmeldern bzw. Doppelbodenmeldern ist nicht zulässig.

11.7.3 Brandmelder in Zwischendecken müssen leicht und ohne Hilfsmittel über eine Revisionsklappe oder ein herausnehmbares Deckenelement zugänglich sein. Die Revisionsklappe bzw. das Deckenelement muss mind. die Größe 400x400 mm aufweisen und entsprechend der DIN 14 623 mit Parallelanzeige und Meldergruppen / Melder-Nummer gekennzeichnet sein.

11.7.4 Die Revisionsklappe bzw. das Deckenelement ist gegen Herabfallen und / oder Vertauschen zu sichern. Die Zugänglichkeit zum Zwischendeckenbereich muss gewährleistet sein. Entsprechende Einstiegshilfen sind durch den Betreiber der Anlage vorzuhalten. Standorte, Ausführung sowie Sicherung der entsprechenden Einstiegshilfen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Standorte der Einstiegshilfen sind in den betreffenden Feuerwehrlaufkarten zu vermerken.

11.7.5 Für automatische Melder in Lüftungskanälen, Kabelschächten und ähnlichen Kanälen / Schächten gelten sinngemäß die gleichen Bedingungen wie für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden.

11.8 spezielle Meldersysteme

Spezielle automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsysteme RAS), linienförmige Melder, Flammenmelder sowie videobasierte Meldesysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu erfassen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Abweichungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

12. Fehl-/ Falschalarmierung (Kostenersatz)

12.1 Wird ein Feuerwehreinsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, können die jeweiligen Gemeinden im Wartburgkreis, in deren Gemeindegebiet das zutreffende Objekt steht, diesen Einsatz über ihre jeweilige Gebührensatzung in Rechnung stellen. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

12.2 Wird ein Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Wartburgkreis zum Wechsel von Schlüsseln im FSD angefordert, können durch das Landratsamt Wartburgkreis die entstandenen Kosten nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i.v.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt werden.

13. Anschaltung / Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

13.1 An die Brandmeldezentrale können unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörde, der bestehenden Richtlinien (z. B. VdS / VDE) sowie auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes und / oder in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Löschanlagen, Sprinkleranlagen, Entrauchungsanlagen, Aufzüge, Gebäudefunkanlagen, Brand- und Rauchschutztüren angeschlossen und über die BMA angesteuert werden.

13.2 Die Überprüfung der Funktionalität der Ansteuerung der einzelnen Systeme durch die Brandmeldezentrale ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

13.3 Sprinkleranlagen

13.3.1 Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN / VdS / NFPA) zu errichten und zu unterhalten.

13.3.2 Der Laufweg vom FIBS / FIZ zur Zentrale der Löschanlage sowie zu den Löschbereichen ist auf einer eigenen Feuerwehrlaufkarte darzustellen. Die Tür zur Zentrale (SPZ) ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D 1 zu kennzeichnen.

13.3.3 Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, so sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter / Strömungsmelder einzubauen. Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter / Strömungsmelder muss am FAT oder einem separaten Anzeigentableau entsprechend angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

13.3.4 Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche sind mit einem Hinweisschild nach folgendem Beispiel zu kennzeichnen:

Meldergruppe Sprinklergruppe Garage EG

13.3.5 Nach Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

13.4 sonstige Löschanlagen

13.4.1 Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1018) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit schwarz zu beschriften. Die mittlere Montagehöhe beträgt 1,40 m (+/- 20 cm) über der Fußbodenoberkante.

13.4.2 Das Auslösen der Löschanlage muss am FAT angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

13.4.3 Für die Aufschaltung sonstiger Löschanlagen (CO₂ – Löschanlagen, Argonlöschanlagen usw.) auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

13.4.4 Bei der Verwendung von Sauerstoffverdrängenden Löschmitteln (CO₂, Argon, usw.) sind beleuchtete Hinweisschilder mit der Aufschrift

„Raum nicht betreten, Löschanlage ausgelöst“

an den Zugangsbereichen der mittels Löschanlage geschützten Räume anzubringen, die bei Auslösung der Löschanlage aktiviert werden. Die Feuerwehrlaufkarten sind dementsprechend zu ergänzen.

13.5 Gebäudefunkanlagen

13.5.1 Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst abzustimmen. Bei der Errichtung ist grundsätzlich die Technische Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen der AGBF Bund zu beachten. Die Gebäudefunkanlage ist in der Betriebsart TETRA TMOa zu planen und auszuführen.

13.5.2 Im FIBS / FIZ bzw. in unmittelbarer Nähe derselben ist ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14 663 mit der Wartburgkreis-Schließung (Halbprofilzylinder) anzubringen.

13.5.3 Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch bei Auslösung der Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr über das FGB.

Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm der Brandmeldezentrale, der an die Leitstelle WAK weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen an der Gebäudefunkanlage sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten (nicht an die Leitstelle WAK).

13.6 Brandfallsteuerung für Aufzüge

13.6.1 Im Objekt bzw. Gebäude befindliche Aufzüge (ausgenommen Feuerwehraufzüge) sind mit einer Brandfallsteuerung gemäß den Vorgaben der VDI Richtlinie 6017 auszustatten und im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

13.6.2 Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenfall in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben (statische Brandfallsteuerung) oder in einer nicht mit Feuer sowie Rauch beaufschlagten Ebene halten und dort stehen bleiben (dynamische Brandfallsteuerung), bis die BMA am FBF durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wird.

14. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

14.1 Feuerwehrpläne

Für Objekte und Einrichtungen die über eine Brandmeldeanlage und / oder eine ortsfeste Löschanlage verfügen, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Das Merkblatt „Feuerwehrplan“ kann bei der Brandschutzdienststelle angefordert werden.

14.2 Feuerwehrlaufkarten

14.2.1 Für jede Meldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675-1 zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sowie ein Meldergruppenverzeichnis sind am FINS / FIZ in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen.

Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o. ä. sind mit der Wartburgkreis-Schließung zu versehen.

14.2.2 Grundsätzlich ist für jede Meldergruppe eine eigene Laufkarte zu fertigen. Die Laufkarten sind als formstabile Registerkarten, im Format DIN A 3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung des FIBS / FIZ und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen.

14.2.3 Vor der Feuerwehrabnahme müssen einzelne Entwürfe der Laufkarten abgestimmt werden. Hierfür sind Muster zur Freigabe in digitaler Form an die Brandschutzdienststelle zu übersenden. Die Freigabe der Muster ist zwingend vor einer Feuerwehrabnahme der Anlage erforderlich. Einzureichende Entwürfe beinhalten mindestens jeweils 1 Laufkarte von Standard-, Doppelböden- und Zwischendeckenmeldern, Feuerlöschanlagen, Rauchansaugsystemen sowie vorhandene Sonderlösungen.

14.2.4 Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehrlaufkarten separat zur Verfügung stehen.

14.2.5 Bei selbsttätigen Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) ist für jede Löschanlage eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Bei den Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht. Für den Weg vom Standort der Erstinformation für die Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale ist eine eigene Feuerwehrlaufkarte zu erstellen. Diese Laufkarte ist nicht zu nummerieren, sondern sie ist mit dem Hinweis „Weg zur SPZ“ zu versehen.

15. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

15.1 Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung der Leitstelle WAK sowie nach jeder Änderung oder Erweiterung der BMA, ist zur Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit diesen Anschlussbestimmungen eine Abnahme durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst erforderlich.

15.2 Bei Abnahme der BMA durch das Sachgebiet werden wesentliche Funktionsmerkmale sowie die Anlagendokumentation gemäß dieser TAB geprüft. Diese Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMDa

15.3 Der Termin der Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist durch den Antragsteller (Betreiber der Anlage) rechtzeitig beim Konzessionär zu beantragen.

15.4 Zur Abnahme müssen je ein Beauftragter des Betreibers, des Errichters der Brandmeldeanlage sowie der Konzessionär anwesend sein.

15.5 Durch den Errichter der BMA ist vor der Aufschaltung gegenüber dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage in allen Teilen den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Gegebenenfalls ist die Anlage vor Inbetriebnahme gemäß TechPrüfVO zusätzlich durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.

15.6 Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als eingewiesene Personen vorzuhalten. Diese Personen sind von der Errichterfirma der BMA mit der Anlage, dem Betrieb und der Bedienung vertraut zu machen. Die Einweisung hat vor der Aufschaltung der Anlage zu erfolgen. Die Namen der eingewiesenen Personen sind auf Verlangen dem Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises bekannt zu geben.

15.7 Spätestens bei der Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises müssen nachfolgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- Errichternachweis / Fachbauleitererklärung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften errichtet wurde
- ggf. Prüfprotokoll eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Feuerwehrlaufkarten
- Betriebsbuch und Bedienungsanweisung
- Objektschlüssel zur Hinterlegung im FSD
- ggf. Abnahmeattest für die automatische Löschanlage von einer anerkannten Prüfstelle

- Wartungsvertrag für die BMA
- an der Brandmeldezentrale sind Rufnummer und Anschrift von Ansprechpartnern für das Objekt und die BMA (Wartungsfirma) zu hinterlegen
- ausreichend Ersatzscheiben für Handfeuermelder sowie Schilder „außer Betrieb“ für nichtautomatische Brandmelder

Sind diese Forderungen nicht erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

16. Wartung der Brandmeldeanlage

16.1 Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf ihre ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0803) regelmäßig gewartet werden. Dazu ist durch den Betreiber der Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die Fachfirma muss durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN 14675 zertifiziert sein oder ein Qualitätsmanagement, z. B. nach DIN EN ISO 9001, nachweisen können.

16.2 Die Übertragungseinrichtungen liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs des Wartburgkreises der auch die regelmäßige Wartung und Prüfung durchführt.

16.3 Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Errichter- oder Wartungsfirma dürfen keine dadurch hervorgerufenen Brandmeldungen in der Leitstelle WAK als Fehlalarme eingehen.

Bei der Abmeldung der BMA für Wartungsarbeiten sind die 3-stellige BMA Nr. sowie die 4-stellige PIN bei der Leitstelle anzugeben. Beginn und Ende der Wartungsarbeiten sind der zentralen Leitstelle WAK anzuzeigen.

16.4 Wartungen, Inspektionen und Reparaturen an der BMA sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist, für die Feuerwehr jederzeit einsehbar, an der BMZ zu hinterlegen.

17. Störungen der Brandmeldeanlage

17.1 Brandmeldeanlagen müssen eine Übertragungseinrichtung für Störmeldungen (DIN EN 54-1) besitzen. Diese Störmeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle WAK aufgeschaltet werden, sondern bei einer ständig besetzten Stelle wie z. B. Service-Leitstelle des Konzessionärs, Wachunternehmen o. ä.. Von dort aus werden dann die nötigen Maßnahmen zur schnellen Störungsbeseitigung veranlasst. Die Störungsbeseitigung hat innerhalb von höchstens 24 Stunden zu erfolgen.

17.2 Störungen, Ausfälle usw. sind umgehend anzuzeigen, dabei sind auch Kompensationsmaßnahmen und alternative Alarmierungswege mitzuteilen.

17.3 Kommt es während des Betriebes der Brandmeldeanlage wiederholt zu Störungen an der BMA, welche erneut zu Fehlalarmen führen, behält sich die Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises vor, geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Maßnahmen:

- Ersatzvornahme hinsichtlich der Überprüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen
- Trennung der BMA von der Alarmempfangseinrichtung mit sofortiger Meldung an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis

18. Anzeigepflicht des Betreibers

18.1 Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet alle Änderungen an der BMA, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, der Austausch von Brandmeldezentralen, den Austausch der Objektschließung bzw. Änderungen in der Objektschließung u. a. dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst unverzüglich anzuzeigen. Störungen, Ausfälle usw. sind umgehend anzuzeigen, dabei sind auch Kompensationsmaßnahmen und alternative Alarmierungswege mitzuteilen.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1 Die Brandmeldeanlage wird erst dann an die Konzessionsanlage angeschlossen und seitens der Brandschutzdienststelle anerkannt, wenn alle in diesen technischen Anschlussbedingungen genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

19.2 Angehörigen der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstausweis legitimieren können, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zwecke der Überprüfung zu gestatten.

19.3 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten des Landratsamtes Wartburgkreis.

19.4 Für Schäden, die aus teilweisen oder vollständigen Abschaltungen der Brandmeldeanlage oder aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage und Störungen des FSD oder einzelner Anlagenteile der BMA oder des Feuerwehrbedienfeldes.

Die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Wartburgkreis gelten mit sofortiger Wirkung.

Bad Salzungen, den 11.01.2021

im Auftrag

BOI Christian Grebe
Sachgebietsleiter / KBI


Rauschelbach
Amtsleiter